

KOMMISSION 10

Gemeinden und territoriale Organisation

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

15. März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission.....	3
B. Organisation und Arbeitsweise	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen.....	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung	4
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	5
A. Gemeinden.....	5
B. Interkommunale Zusammenarbeit	9
C. Steuerhoheit und Finanzausgleich	10
D. Gemeindefusionen	10
E. Beziehungen Kanton – Gemeinden.....	12
F. Territoriale Struktur (Regionen)	13
G. Burgerschaften	16
III. ANHÄNGE	20
a. Anhörungen.....	20
b. Bibliographie	20
c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel	21

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Nicolas Mettan (PDCVr, Präsident), Lukas Kalbermatten (CVPO, Vizepräsident), Sabine Fournier (Les Verts et citoyens, Berichterstatterin), Peter Bähler (SVPO und Freie Wähler), Léonard Bender (Appel Citoyen), Alain Dubosson (UDC & Union des citoyens), Jean-Marc Dupont (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Mélanie Follonier (Valeurs Libérales-Radicales), Thomas Matter (CSPO), Frédéric Pitteloud (PDCVr), Gerhard Schmid (CVPO), Côme Vuille (Valeurs Libérales-Radicales), Marie Zuchuat (PDCVr).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 11. Juni 2019 und dem 9. März 2020 neunmal getroffen, dies in 6 halbtägigen und 3 ganztägigen Sitzungen. Ein Teil der Kommission hat sich am 29. Januar 2020 mit dem Vorstand des Verbands der Walliser Gemeinden getroffen. Die Sitzungen haben meist in Sion stattgefunden. Einmal hat die Kommission ausserhalb der Hauptstadt, nämlich in Blatten getagt.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Mélanie Mc Krory, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen. Dreimal wurde sie durch Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, ersetzt.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Kommission 10 "Gemeinden und territoriale Organisation" hat die Aufgabe, sich mit folgenden Themen zu befassen:

- ⇒ Gemeinden (Rolle, Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit)
- ⇒ Fusionen
- ⇒ Bezirke
- ⇒ Regionen
- ⇒ Beziehung Kanton - Gemeinden
- ⇒ Burgerschaften

Die Zielsetzung der Kommission liegt darin, eine globale Vision des Kantons und seiner Organisation für die kommenden Jahrzehnte vorzuschlagen, die die Besonderheiten und die Identität der Gemeinden und Regionen (Städte, Gemeinden im Tal oder im Berggebiet, usw.) berücksichtigt.

Die Kommission arbeitete nicht in Untergruppen, ausser anlässlich einer Sitzung am 5. Dezember 2019 in Martinach, in der die territoriale Aufteilung des Kantons und der Regionen diskutiert wurde.

In ihrer Arbeitsweise bevorzugte die Kommission zunächst einen historischen Ansatz, um die derzeitige territoriale Organisation zu verstehen. Anschliessend konnte jedes Mitglied der Kommission seine Ideen und Überlegungen zu den 6 zu behandelnden Themen entwickeln. Nach der Zusammenführung dieser Beiträge wurde im Oktober 2019 ein Dokument mit dem Titel "Erkenntnisse, Grundsätze und Zwischenleitlinien" erstellt.

Während mehreren Sitzungen fanden zahlreiche Diskussionen, Austausche und Debatten statt, die manchmal lebhaft, aber immer respektvoll gegenüber dem anderen waren und im

Allgemeinen zu einem Konsens aller Mitglieder der Kommission führten. Die Abstimmungen über die Grundsätze waren in der Regel einstimmig.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Themen, mit denen sich die Kommission 10 befassen soll, erfordern ein Überdenken der territorialen und institutionellen Organisation des Kantons.

So hat die Kommission beispielsweise die Aufteilung des Kantons in Bezirke untersucht, die von Präfekten und Vizepräfekten geleitet werden. Ist diese Organisation noch funktionsfähig? Entspricht sie den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger? Sollte sie weiterentwickelt werden?

Was die Gemeinden betrifft, so hat die Kommission zunächst definiert, dass die Gemeinde das Grundgerüst der institutionellen Organisation ist, dass sie autonom ist und allen Bürgerinnen und Bürgern die grundlegenden Dienstleistungen bieten muss. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Gemeinden aufgerufen, insbesondere innerhalb der Regionen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls zu fusionieren, um eine harmonische Entwicklung des gesamten Kantons zu erreichen.

Ausführlich diskutiert wurde auch das Thema der Burgerschaften und ihrer Zukunft.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der Verfassung von 1907 sind:

- ⇒ Die Abschaffung der Begriffe Bezirke und Präfekten, ersetzt durch Regionen, die vom Volk gewählten Regionalpräsidenten/innen geleitet werden, sowie eine Konferenz der Gemeindepräsidenten/innen;
- ⇒ Die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern/innen, einen Generalrat zu bestellen;
- ⇒ Die Zusammensetzung des Gemeinderats aus 5 bis 9 Mitgliedern (statt 3 bis 11);
- ⇒ Die Einführung der Begriffe der Steuerhoheit und des Finanzausgleichs in der Verfassung;
- ⇒ Die Einführung eines Kapitels über Gemeindefusionen;
- ⇒ Die Vereinfachung der Funktionsweise der Burgerschaften, die in der Lage sein müssen, sich autonom zu organisieren (Abschaffung des Begriffs der Bürgergemeinde und des Modells der vom Gemeinderat verwalteten Burgerschaft). Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Allgemeingut der Burgerschaft von der Gemeinde übernommen werden;
- ⇒ Die Möglichkeit, über das Gemeindebudget abschnittsweise abzustimmen.

Nach einer ersten Analyse haben die verschiedenen Vorschläge der Kommission nur geringe finanzielle Auswirkungen. Nach Ansicht der Kommission sollten die allfälligen neuen Ausgaben durch Effizienzgewinne in der Funktionsweise der Institutionen ausgeglichen werden.

Die Kommission hat die Kosten für die möglichen neuen Aufgaben, die den Gemeinden durch die künftige Verfassung zugewiesen werden, nicht abgeschätzt.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Gemeinden

Die Grundidee ist folgende: Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Walliser Gemeinden (Grösse, Einwohnerzahl, finanzielle Mittel, Lage, usw.), welche verschiedene Aufgaben und Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger sicherstellen müssen. Gleichzeitig stellte die Kommission fest, wie wichtig die Gleichbehandlung aller Einwohner/innen des Kantons ist.

Daher stellten sich mehrere Fragen: Welche Kriterien definieren in ihrer Gesamtheit eine Gemeinde? Gibt es eine Mindestgrösse für eine Gemeinde? Welches sind die verschiedenen Gemeindemodelle? Welche Aufgaben muss eine Gemeinde übernehmen?

Die in der Verfassung vorgeschlagenen Artikel müssen allgemein und flexibel gehalten werden, damit sie auf alle Gemeinden anwendbar sind. Angesichts der heutigen Vielfalt der Walliser Gemeinden, angesichts der Topographie des Kantons und ohne zu wissen, wie sich das Gemeindegefüge in Zukunft entwickeln wird, sieht die Kommission davon ab, in der Verfassung eine Mindestgrösse einer Gemeinde festzulegen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Gemeinden langfristig eine gewisse Grösse erreichen müssen, damit sie ihre Aufgaben unter Wahrung eines hohen Masses an Autonomie erfüllen können.

Die Liste der Aufgaben, welche den Gemeinden zufallen, müssen im Gemeindegesetz im Einzelnen aufgeführt werden.

Die Autonomie der Gemeinden soll in der Verfassung garantiert werden, wie dies auch auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform mehrfach erwähnt wurde.

Bei der Festlegung der Grundsätze bezüglich der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich ihrer Organisation (Punkte 3 bis 9 unten), stützte sich die Kommission unter anderem auf die Vorschläge der Kommission R21.

Die Kommission nimmt die folgenden Grundsätze einstimmig an:

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| A.1 | <p>¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.</p> <p>² Ihre Autonomie ist im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.</p> <p>³ Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.</p> <p>⁴ Sie nutzen und verwalten die Gemeindegüter mit Sorgfalt.</p> <p>⁵ Das Gemeindegebiet ist unter Vorbehalt des Artikels (D.1) gewährleistet.</p> |
| A.1 | <p>¹ <i>La commune est une communauté publique territoriale dotée de la personnalité juridique.</i></p> <p>² <i>Son autonomie est garantie dans les limites de la Constitution et de la loi.</i></p> <p>³ <i>Les communes jouissent de leur autonomie en respectant le bien commun, l'intérêt de la région et des autres collectivités publiques. Elles sont attentives aux besoins spécifiques des villages et quartiers qui les composent.</i></p> <p>⁴ <i>Elles utilisent judicieusement et administrent avec soin le patrimoine communal.</i></p> <p>⁵ <i>Sous réserve des articles (D.1), le territoire des communes est garanti.</i></p> |

2. Aufgaben

Zusätzlich zu den Aufgaben, die ihnen durch die Verfassung und das Gesetz zugewiesen werden, können die Gemeinden freiwillig Aufgaben wahrnehmen. Ein Mindestmass an Dienstleistungen für die Bürger/innen müssen die Gemeinden jedoch erbringen. Nach Diskussionen unter den Mitgliedern der Kommission wurde beschlossen, das Konzept der "Mindestdienstleistungen" nicht in die Verfassung aufzunehmen, da das von den Bürgern/innen erwartete Minimum nicht überall gleich ist und heute nicht für die nächsten 50 Jahre definiert werden kann.

- | | |
|-----|---|
| A.2 | ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen.
² Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität und gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen. |
| A.2 | ¹ <i>Les communes accomplissent les tâches que la Constitution et la loi leur attribuent.</i>
² <i>Elles veillent au bien-être de la population, lui assurent une qualité de vie durable et disposent de services de proximité leur permettant de fournir les prestations définies par la loi.</i> |

3. Organisation / Behörden

- | | |
|-----|---|
| A.3 | ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
1. eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
2. eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.
² Im Weiteren bestimmt das Gesetz die Grundsätze der Gemeindeorganisation. |
| A.3 | ¹ <i>Chaque commune est dotée :</i>
1. <i>d'une autorité législative : l'assemblée communale ou le conseil général ;</i>
2. <i>d'une autorité exécutive : le conseil communal.</i>
² <i>Pour le surplus, la loi fixe les principes de l'organisation des communes.</i> |

4. Gemeindeversammlung

Dieser Artikel wurde aus der aktuellen Verfassung übernommen. Die Kommission schlägt jedoch vor, die Möglichkeit einzuführen, dass sowohl die Gemeindeversammlung als auch der Generalrat abschnittsweise über den Haushaltsvoranschlag abstimmen können.

- | | |
|-----|--|
| A.4 | ¹ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:
1. die Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
2. die wichtigen Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
3. die neuen nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist; |
|-----|--|

4. den Voranschlag, der Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
5. die Rechnung.

A.4 ¹ *Ont le droit de participer à l'assemblée communale les citoyennes et citoyens habiles à voter dans la commune.*

² *L'assemblée communale décide notamment :*

1. *des règlements communaux, sauf exceptions fixées par la loi ;*
2. *des projets importants de vente, d'octroi de droits réels restreints, d'échange, de bail, d'aliénation de capitaux, de prêt, d'emprunt, de cautionnement, d'octroi et de transfert de concessions hydrauliques ;*
3. *des dépenses nouvelles de caractère non obligatoire dont le montant est fixé par la loi ;*
4. *du budget, qu'elle peut voter rubrique par rubrique ;*
5. *des comptes.*

5. Generalrat

Zunächst hatte die Kommission das Prinzip eines Generalrats für Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern/innen festgelegt, mit der Möglichkeit für die Stimmberechtigten, darauf zu verzichten.

Am Ende entschied die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen, diese Möglichkeit abzuschaffen und damit alle Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern/innen zu einem Generalrat zu verpflichten. Diese Anforderung würde derzeit für 4 Gemeinden im französischsprachigen Wallis (Crans-Montana, Nendaz, Savièse und Saxon) und 4 Gemeinden im Oberwallis (Brig-Glis, Naters, Visp und Zermatt) gelten. Es hat sich gezeigt, dass die Urversammlung ab einer gewissen Grösse für eine demokratische Debatte nicht mehr geeignet ist und dass angesichts der Komplexität und Bedeutung der zu behandelnden Themen die Einsetzung eines Generalrats als notwendig erscheint.

A.5 ¹ *Der Generalrat tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den Gemeinden, mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.*

² *In den Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die Wahlberechtigten einen Generalrat wählen.*

³ *Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.*

⁴ *Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.*

A.5 ¹ *Le conseil général remplace l'assemblée communale dans les communes dont la population est supérieure à 5'000 habitant-e-s.*

² *Dans les communes dont la population est inférieure à 5'000 habitant-e-s, le corps électoral peut élire un conseil général.*

³ *Le conseil général a au moins les mêmes compétences que l'assemblée communale.*

⁴ *La loi détermine l'organisation et les compétences.*

6. Gemeinderat

- A.6 ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wovon eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.
- ² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:
1. er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
 2. er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
 3. er besorgt den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung;
 4. er ernennt die Angestellten;
 5. er entwirft den Voranschlag;
 6. er erstellt die Rechnung.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.
- A.6 ¹ *Le conseil communal se compose de cinq à neuf membres dont une présidente ou un président ainsi qu'une vice-présidente ou un vice-président.*
- ² *Le conseil communal a les attributions suivantes :*
1. *il pourvoit à l'administration communale ;*
 2. *il élabore et applique les règlements communaux ;*
 3. *il fait exécuter la législation cantonale ;*
 4. *il nomme les employé-e-s ;*
 5. *il élabore le budget ;*
 6. *il établit les comptes.*
- ³ *La loi détermine l'organisation et les compétences.*

7. Wahlmodus

- A.7 ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt. Diese können mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems beschliessen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident, [die Richterin oder der Richter und die Vizerichterin oder der Vizerichter] werden von den Wahlberechtigten im Majorzsystem gewählt.
- ⁴ Das Gesetz bestimmt die Wahlvorschriften und das Datum des Urnengangs.
- A.7 ¹ *Les membres du conseil général sont élus par le corps électoral selon le système proportionnel.*
- ² *Les membres du conseil communal sont élus par le corps électoral selon le système proportionnel. Le corps électoral peut, à la majorité de ses membres, décider un changement du système d'élection aux conditions fixées par la loi.*
- ³ *La présidente ou le président, la vice-présidente ou le vice-président, [la ou le juge et la ou le vice-juge] sont élus par le corps électoral selon le système majoritaire.*
- ⁴ *La loi fixe les modalités d'élection et la date du scrutin.*

Für Gemeinden, die bereits das Majorzsystem haben, gibt es keine Änderung.

Anmerkung: Im Falle der Aufgabe der Funktionen von Richtern/-innen und Vizerichter/-innen auf kommunaler Ebene (vgl. Kommission 9) wird Absatz 3 entsprechend geändert.

8. Stimmrecht, passives und aktives Wahlrecht

Anmerkung: mit der Kommission 3 zu koordinieren.

A.8 Jede Bürgerin oder jeder Bürger kann nur in einer Gemeinde das Stimmrecht ausüben.

A.8 *Chaque citoyenne ou chaque citoyen ne peut voter que dans une seule commune.*

9. Unvereinbarkeiten

Anmerkung: mit den Kommissionen 3 und 7 zu koordinieren.

A.9 Das Gesetz regelt die Unvereinbarkeiten und deren Ausnahmen.

A.9 *La loi règle les incompatibilités et les exceptions.*

B. Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinden müssen Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Es steht ihnen dabei frei, sich allein, zusammen mit benachbarten Gemeinden (Kooperation, Agglomerationsprojekt oder Fusion) oder durch Delegation bestimmter Aufgaben an eine andere Institution oder Organisation zu organisieren.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann vielfältig sein und je nach den zu erfüllenden Aufgaben nicht immer die gleichen Gemeinden betreffen. Es geht nicht darum, den Gemeinden ein einheitliches Modell der Zusammenarbeit aufzuzwingen (wie auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform hervorgehoben wurde), sondern sich so gut wie möglich zu organisieren, um die Aufgaben der Gemeinden zu erfüllen und die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bei der Festlegung der Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit stützte sich die Kommission teilweise auf die Vorschläge von R21 sowie auf Artikel der Verfassungen der Kantone Waadt und Genf.

Die Kommission nimmt die folgenden Grundsätze einstimmig an:

B.1 ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenze zusammenarbeiten und insbesondere zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.

² Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

³ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.

- B.1 ¹ *En vue de l'accomplissement de leurs tâches, les communes peuvent collaborer entre elles, ainsi qu'avec des collectivités voisines situées en dehors des frontières cantonales ou nationales, et notamment constituer à cet effet des associations de communes de droit public dotées de la personnalité juridique.*
- ² *L'Etat encourage les collaborations intercommunales.*
- ³ *La loi peut imposer une collaboration lorsqu'elle est nécessaire à l'accomplissement de certaines tâches ou à une répartition équitable des charges entre communes.*
- ⁴ *La loi définit l'organisation, le financement et le contrôle démocratique des diverses formes de collaborations intercommunales.*

C. Steuerhoheit und Finanzausgleich

Um eine harmonische Entwicklung des gesamten Kantons zu gewährleisten und mit dem Ziel, die Ungleichheiten zwischen den Gemeinden und Regionen zu verringern und die Solidarität zwischen ihnen zu stärken, beschloss die Kommission einstimmig, die Grundsätze der Steuerhoheit und des Finanzausgleichs in der Verfassung zu verankern.

Der Kommission nimmt die folgenden Grundsätze einstimmig an:

- C.1 ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.
- ² Der Staat trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern; er führt insbesondere einen Finanzausgleich ein. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.
- C.1 ¹ *Le pouvoir fiscal des communes est fixé par la loi.*
- ² *L'Etat prend des mesures pour atténuer les effets des disparités entre les communes et les régions ; il instaure notamment une péréquation financière. La loi définit les critères de contribution et de soutien.*

D. Gemeindefusionen

Im Wallis ist der Prozess der Gemeindefusionen im Gange: Seit 1990 gab es im Wallis 21 Fusionen, davon 15 seit 2011. Die Zahl der Gemeinden hat sich von 163 auf 126 am 1. Januar 2019 (und auf 122 ab dem 1. Januar 2021) verkleinert.

Obwohl das Gemeindegesetz das Prinzip der Fusionen regelt, ist die gesamte Kommission der Meinung, dass dieser Begriff in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

Daher stellen sich verschiedene Fragen: Welche Ziele sollen mit einer Fusion erreicht werden? Welches ist die kritische Grösse einer fusionierten Gemeinde? Wie sollte eine Fusion durchgeführt werden? Wie kann die Bevölkerung in die Fusionsentscheidung einbezogen werden?

Eine Fusion soll es den betroffenen Gemeinden ermöglichen, die ihnen obliegenden Aufgaben zu gewährleisten, ihre Autonomie zu erhöhen und eine koordinierte und harmonische Entwicklung innerhalb der fusionierten Gemeinden zu erreichen. Anreize (insbesondere finanzielle Anreize) sowie Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung von Fusionen müssen vom Kanton geschaffen werden. Die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden muss während des gesamten Verfahrens in die Diskussionen und den Fusionsprozess miteinbezogen werden.

Wenn die Fusion in der Verfassung verankert wird, müssen auch die Begriffe der Aufteilung von Gemeinden oder die Änderung der Gemeindegrenzen eingeführt werden, welche für die Raumordnung notwendig sind.

Die Kommission hat den Bericht von IDHEAP und COMPAS (zwei vom Kanton Wallis beauftragte Institute) mit dem Titel "Vision für das Walliser Gemeindegefüge im Angesicht globaler Herausforderungen" zur Kenntnis genommen. Diese Analyse zeigt auf, wie sich das Gemeindegefüge in den nächsten 30 bis 50 Jahren entwickeln sollte, um den gesamtkantonalen bevorstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden. Nach einem partizipativen Verfahren (einschliesslich Gesprächen mit mehreren Gemeindepräsidenten) erarbeiteten die Beauftragten vier strategische Herausforderungen für die Gemeindefusionen: Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung, Stärkung der regionalen Kohärenz, Perfektionierung der internen Organisation der Gemeinden und Verbesserung der institutionellen Organisation.

Anschliessend definierten sie interne Dimensionen (Entwicklung, Finanzen, Identität, Dienstleistungen) und externe Dimensionen (strategische Ausrichtung, territoriale Kohärenz, Gemeindeverbände, kritische Grösse, Integration, Allgemeininteresse). Es ist wichtig, dass alle diese Dimensionen oder Kriterien analysiert und gewichtet werden, wenn ein Fusionsprozess eingeleitet wird, um eine globale Vision auf einer breiteren Ebene als nur auf jener der fusionierten Gemeinden zu haben.

Um die Massnahmen der Gemeinden zu vereinfachen, wurde ein Arbeitsinstrument in Form einer digital auszufüllenden Berechnungstabelle entwickelt. Der Grosse Rat kann sich zur Beurteilung von Fusionen darauf beziehen und sie anschliessend annehmen oder ablehnen.

Bei der Festlegung der Grundsätze der Gemeindefusionen stützte sich die Kommission auf die Vorschläge von R21 sowie auf die Artikel der Verfassung des Kantons Freiburg.

Die Kommission nimmt die folgenden Grundsätze einstimmig an:

- | | |
|--|--|
| <p>D.1</p> <p>¹ Der Staat fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gemeindeautonomie zu stärken;2. die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;3. die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen. <p>² Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Staat erfolgen.</p> <p>³ Die Wahlberechtigten jeder betroffenen Gemeinde beschliessen über die Fusion.</p> <p>⁴ Insoweit es die Interessen der Gemeinde, der Region oder des Kantons erfordern, kann der Staat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.</p> <p>⁵ Die genannten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.</p> <p>⁶ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.</p>
<p>D.1</p> <p>¹ <i>L'Etat encourage et favorise les fusions de communes, notamment pour :</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. renforcer l'autonomie communale ;</i><i>2. accroître les capacités des communes ;</i><i>3. accomplir efficacement les prestations communales.</i> <p>² <i>Une fusion peut être proposée par les autorités communales, par une initiative populaire ou par l'Etat.</i></p> <p>³ <i>Le corps électoral de chacune des communes concernées vote sur la fusion.</i></p> <p>⁴ <i>Lorsque les intérêts communaux, régionaux ou cantonaux l'exigent, l'Etat peut ordonner une fusion. Les communes concernées doivent être entendues.</i></p> | |
|--|--|

⁵ *Les principes mentionnés sont également applicables, par analogie, à la modification des limites communales et à la division de communes.*

⁶ *La loi fixe les modalités d'application et prévoit des mesures incitatives, notamment financières.*

Bemerkung: Der obige Vorschlag erwähnt den Staat, ohne zu präzisieren, ob es sich um den Grossen Rat oder den Staatsrat handelt, da diese Aufteilung der Kompetenzen von anderen Kommissionen abhängt. Nach Ansicht der Kommission sollte diese Befugnis im Falle von Gemeindefusionen dem Grossen Rat übertragen werden.

Mit Blick auf die geringe Anzahl grösserer Gemeinden hat die Kommission die Frage der gebietsbezogenen Gemeindeorganisation und der Vertretung von Quartieren oder Dörfern nach dem Beispiel der Bürgerbeteiligung zwar aufgeworfen. Sie hat diesbezüglich jedoch keine Bestimmung in den Vorentwurf der Verfassung aufgenommen, sondern einen allgemeinen Grundsatz vorgesehen, der die Gemeinden verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der Dörfer und Quartiere zu berücksichtigen (A.1).

E. Beziehungen Kanton – Gemeinden

1. Aufsicht über die Gemeinden

Ein Artikel in der Verfassung muss die Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden erwähnen und präzisieren, insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden durch den Staat.

Die Kommission nimmt die folgenden Grundsätze, welche direkt aus R21 übernommen wurden, einstimmig an:

- E.1 ¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels A.1 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Staates unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staates auf die Gesetzmässigkeit.
- ² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Staat genehmigt werden.
- ³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Staat unterliegen.
- ⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

- E.1 ¹ *Les communes sont soumises à la surveillance de l'Etat dans les limites de l'article A.1 (autonomie communale). La loi détermine la nature de cette surveillance, notamment en matière de gestion. Dans la mesure où la Constitution et les lois ne prévoient pas expressément le contraire, le pouvoir d'examen de l'Etat se restreint à la légalité.*
- ² *Les règlements élaborés par les communes doivent être homologués par l'Etat.*
- ³ *La loi peut prévoir que des projets importants des communes soient soumis à l'approbation de l'Etat.*
- ⁴ *La loi fixe les modalités de l'homologation.*

Bemerkung: Der obige Vorschlag erwähnt den Staat, ohne zu präzisieren, ob es sich um den Grossen Rat, den Staatsrat oder ein anderes Organ handelt, da diese Kompetenzaufteilung von anderen Kommissionen abhängt.

F. Territoriale Struktur (Regionen)

Die Kommission hat sich viele Gedanken über die zukünftige territoriale Struktur des Kantons gemacht. Nach der Feststellung, dass der Bezirk zwar eine wichtige historische Rolle gespielt hat, aber seine Rolle als Wahlkreis verloren hat und seine Grösse und Aufteilung nicht mehr als relevant erscheinen, stellen sich mehrere Fragen: Welche Aufteilung wollen wir für den Kanton? Wie können "ausgewogene" Einheiten gebildet werden, die der Realität der Lebens- und Funktionsweise der Bürgerinnen und Bürger entsprechen? Ist diese Aufteilung, diese Zwischenebene zwischen den Gemeinden und dem Kanton, noch sinnvoll und notwendig? Sollte sie den heutigen Wahlkreisen entsprechen?

Auf der Grundlage dieser Fragestellung einigte sich die Unterkommission auf die folgenden Vorschläge:

- ⇒ Belassen einer institutionellen Zwischenebene zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
- ⇒ Festlegung von 3 bis 6 Regionen.
- ⇒ Freiheit der Gemeinden, sich zusammenzuschliessen, um Projekte zu entwickeln, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Region fallen.
- ⇒ Koordinierung der Arbeit der Gemeinden durch die Regionen.
- ⇒ Die Gemeinden und der Staat können Aufgaben an die Regionen delegieren.
- ⇒ Bezeichnung einer für die Region verantwortlichen Person.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung waren mehrere Personen der Ansicht, dass das auf Bezirken basierende System mit einem/r Präfekten/in an der Spitze veraltet ist. Wünschenswert erscheint jedoch die Beibehaltung einer regionalen Organisationsebene zwischen Kanton und Gemeinden, die jedoch den Lebensräumen der Bevölkerung entsprechen und das Zusammenleben der Menschen in diesen Gebieten fördern muss. Sie sollte daher nicht zu gross sein.

Der Verband der Walliser Gemeinden (VWG) seinerseits ist gegen eine institutionelle Zwischenebene zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die vom Kanton auferlegt und organisiert wird ("top down"-Organisation). Seiner Ansicht nach müssen sowohl der Kanton als auch die Gemeinden ihre Verantwortung übernehmen und sich in ihren Zuständigkeitsbereichen organisieren. Andererseits spricht sich der VWG dafür aus, dass sich die Gemeinden untereinander auf regionaler Ebene organisieren, um eine Verbindung mit dem Kanton herzustellen ("Bottom-up"-Organisation, die von unten kommt).

Die Kommission debattierte anschliessend in zwei Sitzungen über die territoriale Struktur des Kantons und diskutierte die Rolle der Regionen. Die wichtigsten Überlegungen sind folgende:

- ⇒ Es ist wichtig, dass die Regionen von den Gemeinden und nicht vom Staat gesteuert werden.
- ⇒ Die Gemeinden definieren die Aufgaben, die auf regionaler Ebene zu behandeln sind. Es wird vorgeschlagen, die Aufgabenliste der Regionen nicht zu institutionalisieren, um ein Maximum an Flexibilität und Freiheit zu ermöglichen.
- ⇒ Die Gemeinden entscheiden souverän, was sie delegieren wollen.
- ⇒ Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, sich zusammenzuschliessen, um Projekte zu entwickeln, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Region fallen.

Die Organisation innerhalb der Region muss ein gewisses Mass an Effizienz gewährleisten. Es ist nicht notwendig, dass die Regionen mit den Wahlkreisen übereinstimmen, denn der Wahlkreis ist im Grunde nur eine Gebietsaufteilung, um die Repräsentativität und eine gerechte Verteilung der Kräfte zu garantieren.

Im Weiteren hat die Kommission definiert, in wie viele Regionen das Wallis unterteilt werden soll und ob diese Zahl in der Verfassung verankert werden soll.

Die Regionen müssen Sinn machen, ihre Aufteilung muss ausgewogen sein:

- ⇒ 3 grosse Regionen (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis), deren interne Organisation die Gemeinden mit Unterstützung des RWO (Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis) und der ARVr (Antenne Région Valais romand) übernehmen würden. In jeder Region würden sich die Überlegungen auf grosse Entwicklungsprojekte stützen.
- ⇒ 6 Regionen rund um die städtischen Zentren, um die Nähe zur Bevölkerung und ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Regionen zu gewährleisten (jede umfasst eine Stadt, Bergregionen usw.). Ein-e zu ernennende-r unabhängige-r Regionspräsident-in sollte die Organisation und Koordination von Projekten in der Region sicherstellen. Die Gemeinden könnten über die Grenzen der Regionen hinaus zusammenarbeiten (vgl. z.B. das Agglomerationsprojekt zwischen Sitten und Siders).
- ⇒ 9 Regionen, die den Wahlkreisen entsprechen könnten.

Die Kommission stimmte zweimal ab: zunächst einmal, ob die Anzahl der Regionen in der Verfassung verankert werden soll: 7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen. Dann um die Zahl von 6 Regionen zu bestimmen: 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

Letztlich ist es unabhängig von der Anzahl der Regionen wichtig, eine gewisse Flexibilität beizubehalten, um eine Zusammenarbeit in einem grösseren Umfang (z.B. im Rahmen von Agglomerationsprojekten oder dem Betrieb eines gemeinsamen Kompetenzzentrums) oder in kleinerem Umfang (z.B. ein Seitental oder ein Skigebiet) zu ermöglichen, da keine Gebietseinteilung aller Problembereiche lösen kann.

Die Kommission spricht sich anschliessend über das Organisationsmodell der Regionen aus: entweder die Schaffung von institutionalisierten Regionen (Entscheidungsstrukturen mit Verwaltungskompetenzen, nach dem Beispiel des Kantons Waadt) oder die Schaffung von Regionen mit Planungs- und Koordinationskompetenzen (mit einer freien Organisationsform: Konferenz der Präsidenten/innen oder der Regionalpräsidenten/innen): 8 Mitglieder sprechen sich für Regionen mit Koordinations- und Planungskompetenzen aus, 1 Mitglied für eine Region mit Entscheidungsstrukturen.

Die Kommission erörterte schliesslich die Struktur, welche die Regionen verwalten soll. Es wird vorgeschlagen, mindestens eine Präsidentenkonferenz pro Region einzurichten (jede Gemeinde der Region hat eine/n Vertreter/in in der Präsidentenkonferenz), wobei die Gemeinden sich zu kleineren Konferenzen zusammenschliessen können, um effizient zu arbeiten. An die Spitze der Region und der Präsidentenkonferenz soll ein/e unabhängige/r Präsident/in ernannt werden. Die Aufgaben sollten darin bestehen, dass die Gemeinden ihren Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Dienstleistungsstandard bieten, eine harmonische und ausgewogene Entwicklung der Region gewährleisten, wichtige Projekte auf regionaler Ebene koordinieren (die Gemeinden müssen dem/der Regionspräsident/in Projekte von überkommunaler Bedeutung vorlegen), alle Gemeinden der Region gegenüber dem Kanton verteidigen, als Bindeglied zu den anderen fünf Regionen fungieren und neue Ideen und Impulse geben. Nach Bezeichnung dieser Person, kann ihr der Kanton bestimmte Aufgaben übertragen.

Die Methode der Ernennung zum/zur Regionspräsident/in wurde ausgiebig diskutiert. Diese Person muss unabhängig und nicht von einer Gemeinde abhängig sein, sowie als Sprachrohr für alle Gemeinden der Region amten. Zwei Optionen sind möglich: die Ernennung des/der Regionspräsident/in durch ein noch zu bestimmendes Gremium (Präsidentenkonferenz oder aller Mitglieder der Gemeinderäte) oder die Wahl durch das Volk. Die Kommission stimmt ab und entscheidet sich mit 7 Stimmen für die Wahl durch das Volk gegen 4 Stimmen für die Ernennung durch ein noch zu bestimmendes Gremium.

Der Bericht R21 schlug die Abschaffung der Bezirke und Präfekten/Vizepräfekten vor und legte die institutionelle Ebene der Präsidentenkonferenz fest (eine Konferenz in jedem Wahlbezirk). Die Kommission griff das Konzept der Präsidentenkonferenz auf, organisierte sie jedoch innerhalb der 6 definierten Regionen mit einem/r unabhängigen Präsidenten/in an der Spitze.

Die Kommission ist jedoch zwischen zwei Auffassungen gespalten, einige Mitglieder betrachten die Region als eine Form der strukturierten interkommunalen Zusammenarbeit und andere lediglich als eine Einheit an sich und befürchten, dass der/die Regionspräsident/in letztlich nur der/die Sprecher/in der Gemeinden sein wird, was nicht dem von der Kommission gewünschten Wunsch nach Unabhängigkeit entspricht. Die Kommission ist sich bewusst, dass dieser Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht nicht vollständig ist, schlägt aber vor, einen Grundsatz festzulegen und diesen zur Konsultation vorzulegen.

Am Ende nimmt die Kommission einstimmig die folgenden Grundsätze an:

- F.1 ¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um die städtischen Zentren organisierten Regionen zusammen, nämlich Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey.
² In jeder Region gibt es eine Präsidentenkonferenz der betreffenden Gemeinden.
³ Die Region, beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten, beziehungsweise von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet. Diese sind unabhängig [und werden von der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden im Majorzsystem gewählt].
⁴ Die Region sorgt mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten für die gute Ausführung der kommunalen Aufgaben, erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung und koordiniert sie, fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Staat.
⁵ Das Gesetz bestimmt die Abgrenzung, den Ablauf, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Art der Finanzierung.

- F.1 ¹ *Le territoire cantonal est constitué de 6 régions organisées autour des villes-centres que sont Brigue-Glis, Viège, Sierre, Sion, Martigny et Monthey.*
² *Chaque région comprend une conférence des président-e-s des communes concernées.*
³ *La région, respectivement la conférence des président-e-s, est dirigée par une présidente ou un président, respectivement une vice-présidente ou un vice-président indépendant-e [élu-e-s par la population des communes concernées au système majoritaire].*
⁴ *La région, par sa présidente ou son président, veille à la bonne exécution des tâches communales, facilite les collaborations intercommunales, examine l'opportunité des projets importants de portée intercommunale et les coordonne, favorise un développement territorial harmonieux et optimise les relations entre les communes et l'Etat.*

⁵ *La loi fixe la délimitation, le fonctionnement, les tâches et les attributions ainsi que le mode de financement.*

Anmerkung: In Übereinstimmung mit der Kommission 8 wird der Begriff «Präsident» oder «Präsidentin» der Region (die anderen Vorschläge sind «Koordinatorin/Koordinator» oder «Direktorin/Direktor») zur Bezeichnung der Person an der Spitze einer Region verwendet. Die Ernennungsform wird im Rahmen der Debatte über die Vorschläge der Kommission 8 festgelegt.

G. Burgerschaften

Die Burgerschaften sind das Thema, welches die intensivsten Debatten innerhalb der Kommission ausgelöst hat. Nach einer Darstellung der Entwicklung der Rolle der Burgerschaften im Laufe der Zeit konnte jedes Kommissionsmitglied (entsprechend seinen Erfahrungen und aufgrund geknüpften Kontakten) seine Vorstellungen zu den Burgerschaften für die Zukunft vorschlagen.

In einer ersten Sitzung legte die Kommission zunächst die Rolle der Burgerschaften bei der Verwaltung und Erhaltung des Allgemeinguts und des gemeinsamen Kulturerbes fest und erachtete es als wichtig, dass diese Elemente in der öffentlichen Hand bleiben. Anschliessend wurden drei sehr unterschiedliche Vorstellungen der Zukunft der Burgerschaften vorgeschlagen und getrennt voneinander abgestimmt. Die Vorschläge waren die Abschaffung der Institution «Burgerschaft», die Schaffung von privatrechtlichen Gemeinschaften oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Status der Burgerschaften für Aufgaben von öffentlichem Interesse. Diese letzte Variante wurde schliesslich gewählt, jedoch mit dem Wunsch, die Institution der Burgerschaft zu verändern und das Eigentum der Burgerschaften in der öffentlichen Hand zu halten.

In einer zweiten Sitzung wurden erneut Varianten für die Zukunft der Burgerschaften diskutiert:

- ⇒ Verpflichtung für jede Gemeinde, eine Burgerschaft zu haben (finanziert durch ein Ausgleichssystem) oder Abschaffung der Burgerschaften in allen Gemeinden,
- ⇒ Aufrechterhaltung von unabhängig funktionierenden Burgerschaften (getrennter Rat und autonome Finanzierung) oder Verpflichtung zur Fusion mit der Gemeinde für diejenigen Burgerschaften, die nicht autonom sind (kein getrennter Rat, keine finanzielle Unabhängigkeit).

Die Burgerschaften dürfen nicht künstlich aufrecht erhalten bleiben. Sie müssen weiterbestehen, um verschiedene Aufgaben (Verwaltung des öffentlichen Eigentums, Erhaltung des Kulturerbes) mit eigenen finanziellen Mitteln zu erfüllen. Wenn die Burgerschaften nicht über Personen und/oder finanziellen Mittel verfügen, um zu funktionieren, haben sie keine Existenzberechtigung mehr.

Neben der Frage nach der Funktionsweise der Burgerschaft wurde auch eine andere Rolle dieser Institution diskutiert: Mit der Verringerung der Anzahl der Gemeinden nach Fusionen kann die Burgerschaft auch eine Antwort auf die Angst vor dem Verlust der Identität und der Nähe vieler Einwohner/innen darstellen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung waren die Meinungen zweigeteilt: entweder die Burgerschaften erhalten (wenn sie autonom sind) oder sie mit den Gemeinden zu fusionieren (dies ist auch die Meinung des Verbands der Walliser Gemeinden). Die Bedeutung der Burgerschaften für die Erhaltung des Kulturerbes und der Identität einer Gemeinde, insbesondere in den Dörfern und Berggemeinden, wird ebenfalls erwähnt.

Selbst wenn die Burgerschaft mit der Gemeinde fusioniert, kann das Bürgerrecht (und damit ein offizielles Register) beibehalten werden, wie dies im Kanton Waadt der Fall ist (siehe das Waadtländer Bürgerrechtsgesetz).

Darüber hinaus hat die Kommission beschlossen, in der Verfassung von "Burgerschaft" und nicht mehr von "Burgergemeinde" zu sprechen, da eine Burgerschaft nicht mehr notwendigerweise an ein klar definiertes Gemeindegebiet gebunden ist (wenn es z.B. zu Gemeindefusionen kommt), sondern eher eine Gemeinschaft darstellt.

Zwei Vorschläge zur Definition der Burgerschaften wurden schliesslich zur Abstimmung gestellt:

⇒ **Variante 1:**

- 1) Als Grundeinheit der traditionellen Gemeinschaft ist die Burgerschaft eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, die mit der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben von öffentlichem Interesse betraut ist.
- 2) Im Gebiet einer Gemeinde gibt es mindestens eine Burgerschaft.
- 3) Mit ihren Wäldern, Bergweiden und Biotopen muss die Burgerschaft wichtige Leistungen im Bereich der Nachhaltigkeit erbringen und durch einen Lastenausgleich nach dem geographisch-topographischen Kriterium angemessen entschädigt werden. Diese Entschädigung ist durch ein Gesetz zu regeln.

⇒ **Variante 2:**

- 1) Die Burgerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt, insbesondere die Verwaltung des Gemeineigentums.
- 2) Die Burgerschaft kann über ihre Auflösung entscheiden. In diesem Fall muss das Vermögen der Burgerschaft von der Gemeinde übernommen werden. Das Gesetz regelt die Frage des Bürgerrechts.

Abstimmung der Kommission: 10 Mitglieder für Variante 2, 1 Mitglied für Variante 1, keine Stimmenthaltungen.

Bei der Festlegung der Grundsätze bezüglich der Burgerschaft stützte sich die Kommission auf die Vorschläge von R21 und fügte die Möglichkeit der Auflösung einer Burgerschaft hinzu.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kommission nimmt den folgenden Grundsatz zur Definition des Begriffs Burgerschaft an:

G.1	Die Burgerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt, insbesondere die Verwaltung des Gemeineigentums.
-----	--

G.1	<i>La bourgeoisie est une collectivité de droit public qui exerce des tâches d'intérêt public fixées par la loi, en particulier la gestion des biens communs.</i>
-----	---

2. Bürgerbehörden

Nach der Definition der Burgerschaft, nimmt die Kommission einstimmig die folgenden Grundsätze an, welche die Organe und die Funktionsweise der Burgerschaft festlegen:

- G.2 ¹ Jede Burgerschaft verfügt über:
1. eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
 2. eine ausführende Behörde: der Burgerrat.
- ² Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche im Gebiet der Burgerschaft ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen. Das Gesetz kann die Ausübung bestimmter Rechte auf andere Bürgerinnen und Bürger ausdehnen.
- ³ Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.
- ⁴ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.
- ⁵ Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.
- ⁶ Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.
- ⁷ Die Bestimmungen über die Wahl der ausführenden Gemeindebehörde (A.7) gelten sinngemäss auch für die Burgerschaften.
- G.2 ¹ *Chaque bourgeoisie est dotée :*
1. *d'une autorité législative : l'assemblée bourgeoiale ;*
 2. *d'une autorité exécutive : le conseil bourgeoial.*
- ² *Ont le droit de participer à l'assemblée bourgeoiale, les bourgeois et bourgeoises habiles à voter sur le territoire bourgeoial. La loi peut étendre l'exercice de certains droits à d'autres bourgeois et bourgeoises.*
- ³ *L'assemblée bourgeoiale a, sur le plan bourgeoial, les mêmes compétences que l'assemblée communale. Elle décide en outre de l'admission des nouvelles bourgeoisies et des nouveaux bourgeois.*
- ⁴ *Le corps électoral bourgeoial composé des bourgeois et bourgeoises habiles à voter élit un conseil bourgeoial de trois à sept membres, la présidente ou le président ainsi que la vice-présidente ou le vice-président.*
- ⁵ *La bourgeoisie peut décider de sa dissolution. Dans ce cas, le patrimoine bourgeoial doit être repris par la commune.*
- ⁶ *La loi règle les principes de l'organisation des bourgeoisies ainsi que le droit de bourgeoisie.*
- ⁷ *Les dispositions relatives à l'élection de l'organe exécutif communal (A.7) s'appliquent également aux bourgeoisies.*

Was die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger betrifft, so sollten die Verfahren vereinfacht werden (Gesetzesänderung). Die bisherige Verpflichtung für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, zuerst das Bürgerrecht der Gemeinde (deren Burgerschaft sie annehmen wollen) und des Kantons Wallis zu erwerben, sollte abgeschafft werden. Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger können sonst alle Amtsbefugnisse im Wallis ausüben, ohne das Kantonsbürgerrecht zu besitzen.

Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass die Burgerschaften das System der Wahl des Burgerrats selbst wählen können sollten.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 10 vom 9. März 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Nicolas Mettan**

Die Berichterstatteerin: **Sabine Fournier**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Am 19. August 2019, über die Geschichte und den Zustand der Gemeinden und der territorialen Organisationen in der Schweiz und im Wallis:

- Prof. Martin Schuler, Geograf, Honorarprofessor EPFL

Am 8. Oktober 2019, über die Organisation der 4 Gemeinden des Lötschentals innerhalb des Talrats:

- Hans-Jakob Rieder, Gemeindepräsident Wiler
- Reinhard Tannast, Gemeindepräsident Kippel

Am 17. Dezember 2019, über die Entwicklung der Rolle der Burgerschaften in Bezug auf die aktuellen Fragen der Repräsentation und der Integration:

- Jean-Henry Papilloud, Historiker und Präsident der Société d'histoire du Valais romand

Am 29. Januar 2020, über die territoriale Organisation und die Thematik der Präfekten:

- Vorstand des Verbands Walliser Gemeinden (*in corpore*), unter dem Vorsitz von Stéphane Coppey, Gemeindepräsident Monthey

Weiteres: Im Rahmen des Mandats, das der Staat Wallis dem «Institut des hautes études en administration publique (IDHEAP)» erteilt hat, um in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft COMPAS eine Studie über die Vision für das Walliser Gemeindegefüge im Angesicht globaler Herausforderungen durchzuführen, haben die Mitglieder der Kommission an zwei Workshops (20. August 2019 und 18. September 2019) und an der Pressekonferenz zur Vorstellung des Abschlussberichts (3. Februar 2020) teilgenommen.

b. Bibliographie

R21-Bericht, *Gebiet und Institutionen im 21. Jahrhundert im Wallis*, Bericht der ausserparlamentarischen Kommission, Oktober 2012

<https://www.vs.ch/documents/529400/1620487/R21%20Bericht.pdf/8a889738-ab89-4d59-95be-7347bd9eb046>

Prof. Nils Soguel (Idheap/Lausanne), Prof. Gilles A. Lehot (Compas/Neuchâtel), Lucien Savoy (Compas/Neuchâtel), *Vision für das Walliser Gemeindegefüge angesichts globaler Herausforderungen*, Bericht zuhanden des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, Kanton Wallis, Dezember 2019

<https://www.vs.ch/documents/529400/6323868/Bericht.pdf/5731e3e4-d5f0-46b6-a2ad-73dfc2402c00?t=1580465592841>

Jahresberichte über die Gemeindefinanzen, Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

<https://www.vs.ch/de/web/saic/statistiques-et-rapports-sur-les-communes>

Gemeindegesezt (GemG) vom 5. Februar 2004; SGS 175.1.

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/175.1/versions/633

Verordnung über Gemeindefusionen (FusV) vom 25. Januar 2012; SGS 175.100

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/175.100

Verfassungsrat des Kantons Wallis, *Bericht der Bürgerbeteiligungskommission über die Bürgerworkshops im November / Dezember 2019*, 15. Januar 2020
 HES-SO Valais-Wallis, *Bericht über die Bürgerbefragung – Walliser Verfassungsrat; "Welche Verfassung für das Wallis von morgen?"*, 15. Januar 2020
 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
 Kantonsverfassungen, SR 131, <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/13.html>
 Verband der Walliser Burgergemeinden [Red. Léonard Pierre Closuit], *Walliser Burgergemeinden*, 2004
 Werner Kämpfen und Bernard de Torrenté, *Aufsatz über die Entwicklung der Walliser Burgergemeinden*, Verband der Walliser Burgergemeinden, 2002
 Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM), *Merkblatt für Schweizer, die das Bürgerrecht des Kantons Wallis erwerben möchten (Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994)*, 01.05.2017
<https://www.vs.ch/documents/244343/263879/1+-+Merkblatt+Kantonale+Einb%C3%BCrgerung.pdf/2381532f-2729-4706-91dc-f03153705411?t=1500444435287>

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|--|
| A.1 | ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.
² Ihre Autonomie ist im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.
³ Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.
⁴ Sie nutzen und verwalten die Gemeindegüter mit Sorgfalt.
⁵ Das Gemeindegebiet ist unter Vorbehalt des Artikels (D.1) gewährleistet. |
| A.1 | ¹ <i>La commune est une communauté publique territoriale dotée de la personnalité juridique.</i>
² <i>Son autonomie est garantie dans les limites de la Constitution et de la loi.</i>
³ <i>Les communes jouissent de leur autonomie en respectant le bien commun, l'intérêt de la région et des autres collectivités publiques. Elles sont attentives aux besoins spécifiques des villages et quartiers qui les composent.</i>
⁴ <i>Elles utilisent judicieusement et administrent avec soin le patrimoine communal.</i>
⁵ <i>Sous réserve des articles (D.1), le territoire des communes est garanti.</i> |

2. Aufgaben

- | | |
|-----|--|
| A.2 | ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen.
² Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität und gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen. |
|-----|--|

- A.2 ¹ *Les communes accomplissent les tâches que la Constitution et la loi leur attribuent.*
² *Elles veillent au bien-être de la population, lui assurent une qualité de vie durable et disposent de services de proximité leur permettant de fournir les prestations définies par la loi.*

3. Organisation / Behörden

- A.3 ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
1. eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
2. eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.
² Im Weiteren bestimmt das Gesetz die Grundsätze der Gemeindeorganisation.
- A.3 ¹ *Chaque commune est dotée :*
1. *d'une autorité législative : l'assemblée communale ou le conseil général ;*
2. *d'une autorité exécutive : le conseil communal.*
² *Pour le surplus, la loi fixe les principes de l'organisation des communes.*

4. Gemeindeversammlung

- A.4 ¹ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:
1. die Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
2. die wichtigen Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
3. die neuen nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
4. den Voranschlag, der Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
5. die Rechnung.
- A.4 ¹ *Ont le droit de participer à l'assemblée communale les citoyennes et citoyens habiles à voter dans la commune.*
² *L'assemblée communale décide notamment :*
1. *des règlements communaux, sauf exceptions fixées par la loi ;*
2. *des projets importants de vente, d'octroi de droits réels restreints, d'échange, de bail, d'aliénation de capitaux, de prêt, d'emprunt, de cautionnement, d'octroi et de transfert de concessions hydrauliques ;*
3. *des dépenses nouvelles de caractère non obligatoire dont le montant est fixé par la loi ;*
4. *du budget, qu'elle peut voter rubrique par rubrique ;*
5. *des comptes.*

5. Generalrat

- A.5 ¹ Der Generalrat tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den Gemeinden, mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
² In den Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die Wahlberechtigten einen Generalrat wählen.

³ Der Generalrat übt mindestens die gleichen Rechte aus wie die Gemeindeversammlung.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

A.5 ¹ *Le conseil général remplace l'assemblée communale dans les communes dont la population est supérieure à 5'000 habitant-e-s.*

² *Dans les communes dont la population est inférieure à 5'000 habitant-e-s, le corps électoral peut élire un conseil général.*

³ *Le conseil général a au moins les mêmes compétences que l'assemblée communale.*

⁴ *La loi détermine l'organisation et les compétences.*

6. Gemeinderat

A.6 ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wovon eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.

² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

1. er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
2. er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
3. er besorgt den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung;
4. er ernennt die Angestellten;
5. er entwirft den Voranschlag;
6. er erstellt die Rechnung.

³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

A.6 ¹ *Le conseil communal se compose de cinq à neuf membres dont une présidente ou un président ainsi qu'une vice-présidente ou un vice-président.*

² *Le conseil communal a les attributions suivantes :*

1. *il pourvoit à l'administration communale ;*
2. *il élabore et applique les règlements communaux ;*
3. *il fait exécuter la législation cantonale ;*
4. *il nomme les employé-e-s ;*
5. *il élabore le budget ;*
6. *il établit les comptes.*

³ *La loi détermine l'organisation et les compétences.*

7. Wahlmodus

A.7 ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten nach dem Proporzsystem gewählt. Diese können mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems beschliessen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident, [die Richterin oder der Richter und die Vizerichterin oder der Vizerichter] werden von den Wahlberechtigten im Majorzsystem gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Wahlvorschriften und das Datum des Urnengangs.

A.7 ¹ *Les membres du conseil général sont élus par le corps électoral selon le système proportionnel.*

² Les membres du conseil communal sont élus par le corps électoral selon le système proportionnel. Le corps électoral peut, à la majorité de ses membres, décider un changement du système d'élection aux conditions fixées par la loi.

³ La présidente ou le président, la vice-présidente ou le vice-président, [la ou le juge et la ou le vice-juge] sont élus par le corps électoral selon le système majoritaire.

⁴ La loi fixe les modalités d'élection et la date du scrutin.

8. Stimmrecht, passive und aktive Wahlrecht

A.8 Jede Bürgerin oder jeder Bürger kann nur in einer Gemeinde das Stimmrecht ausüben.

A.8 *Chaque citoyenne ou chaque citoyen ne peut voter que dans une seule commune.*

9. Unvereinbarkeiten

A.9 Das Gesetz regelt die Unvereinbarkeiten und deren Ausnahmen.

A.9 *La loi règle les incompatibilités et les exceptions.*

B. Interkommunale Zusammenarbeiten

B.1 ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenze zusammenarbeiten und insbesondere zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.

² Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

³ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.

B.1 ¹ *En vue de l'accomplissement de leurs tâches, les communes peuvent collaborer entre elles, ainsi qu'avec des collectivités voisines situées en dehors des frontières cantonales ou nationales, et notamment constituer à cet effet des associations de communes de droit public dotées de la personnalité juridique.*

² *L'Etat encourage les collaborations intercommunales.*

³ *La loi peut imposer une collaboration lorsqu'elle est nécessaire à l'accomplissement de certaines tâches ou à une répartition équitable des charges entre communes.*

⁴ *La loi définit l'organisation, le financement et le contrôle démocratique des diverses formes de collaborations intercommunales.*

C. Steuerhoheit und Finanzausgleich

C.1 ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

² Der Staat trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern; er führt insbesondere einen Finanzausgleich ein. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

- C.1 ¹ *Le pouvoir fiscal des communes est fixé par la loi.*
² *L'Etat prend des mesures pour atténuer les effets des disparités entre les communes et les régions ; il instaure notamment une péréquation financière. La loi définit les critères de contribution et de soutien.*

D. Gemeindefusionen

- D.1 ¹ Der Staat fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:
1. die Gemeindeautonomie zu stärken;
2. die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
3. die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.
² Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Staat erfolgen.
³ Die Wahlberechtigten jeder betroffenen Gemeinde beschliessen über die Fusion.
⁴ Insoweit es die Interessen der Gemeinde, der Region oder des Kantons erfordern, kann der Staat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.
⁵ Die genannten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.
⁶ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.
- D.1 ¹ *L'Etat encourage et favorise les fusions de communes, notamment pour :*
1. renforcer l'autonomie communale ;
2. accroître les capacités des communes ;
3. accomplir efficacement les prestations communales.
² *Une fusion peut être proposée par les autorités communales, par une initiative populaire ou par l'Etat.*
³ *Le corps électoral de chacune des communes concernées vote sur la fusion.*
⁴ *Lorsque les intérêts communaux, régionaux ou cantonaux l'exigent, l'Etat peut ordonner une fusion. Les communes concernées doivent être entendues.*
⁵ *Les principes mentionnés sont également applicables, par analogie, à la modification des limites communales et à la division de communes.*
⁶ *La loi fixe les modalités d'application et prévoit des mesures incitatives, notamment financières.*

E. Beziehungen Kanton-Gemeinden

1. Aufsicht über die Gemeinden

- E.1 ¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels A.1 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Staates unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staates auf die Gesetzmässigkeit.
² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Staat genehmigt werden.
³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Staat unterliegen.
⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

- E.1 ¹ *Les communes sont soumises à la surveillance de l'Etat dans les limites de l'article A.1 (autonomie communale). La loi détermine la nature de cette surveillance, notamment en matière de gestion. Dans la mesure où la Constitution et les lois ne prévoient pas expressément le contraire, le pouvoir d'examen de l'Etat se restreint à la légalité.*
- ² *Les règlements élaborés par les communes doivent être homologués par l'Etat.*
- ³ *La loi peut prévoir que des projets importants des communes soient soumis à l'approbation de l'Etat.*
- ⁴ *La loi fixe les modalités de l'homologation.*

F. Territoriale Struktur (Regionen)

- F.1 ¹ *Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um die städtischen Zentren organisierten Regionen zusammen, nämlich Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey.*
- ² *In jeder Region gibt es eine Präsidentenkonferenz der betreffenden Gemeinden.*
- ³ *Die Region, beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten, beziehungsweise von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet. Diese sind unabhängig [und werden von der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden im Majorzsystem gewählt].*
- ⁴ *Die Region sorgt mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten für die gute Ausführung der kommunalen Aufgaben, erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung und koordiniert sie, fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Staat.*
- ⁵ *Das Gesetz bestimmt die Abgrenzung, den Ablauf, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Art der Finanzierung.*
- F.1 ¹ *Le territoire cantonal est constitué de 6 régions organisées autour des villes-centres que sont Brigue-Glis, Viège, Sierre, Sion, Martigny et Monthey.*
- ² *Chaque région comprend une conférence des président-e-s des communes concernées.*
- ³ *La région, respectivement la conférence des président-e-s, est dirigée par une présidente ou un président, respectivement une vice-présidente ou un vice-président indépendant-e [élu-e-s par la population des communes concernées au système majoritaire].*
- ⁴ *La région, par sa présidente ou son président, veille à la bonne exécution des tâches communales, facilite les collaborations intercommunales, examine l'opportunité des projets importants de portée intercommunale et les coordonne, favorise un développement territorial harmonieux et optimise les relations entre les communes et l'Etat.*
- ⁵ *La loi fixe la délimitation, le fonctionnement, les tâches et les attributions ainsi que le mode de financement.*

G. Burgerschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

- G.1 Die Burgerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt, insbesondere die Verwaltung des Gemeineigentums.
- G.1 *La bourgeoisie est une collectivité de droit public qui exerce des tâches d'intérêt public fixées par la loi, en particulier la gestion des biens communs.*

2. Bürgerbehörden

- G.2 ¹ Jede Burgerschaft verfügt über:
1. eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
 2. eine ausführende Behörde: der Burgerrat.
- ² Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche im Gebiet der Burgerschaft ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen. Das Gesetz kann die Ausübung bestimmter Rechte auf andere Bürgerinnen und Bürger ausdehnen.
- ³ Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.
- ⁴ Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.
- ⁵ Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.
- ⁶ Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.
- ⁷ Die Bestimmungen über die Wahl der ausführenden Gemeindebehörde (A.7) gelten sinngemäss auch für die Burgerschaften.
- G.2 ¹ *Chaque bourgeoisie est dotée :*
1. *d'une autorité législative : l'assemblée bourgeoise ;*
 2. *d'une autorité exécutive : le conseil bourgeois.*
- ² *Ont le droit de participer à l'assemblée bourgeoise, les bourgeoises et bourgeois habiles à voter sur le territoire bourgeois. La loi peut étendre l'exercice de certains droits à d'autres bourgeoises et bourgeois.*
- ³ *L'assemblée bourgeoise a, sur le plan bourgeois, les mêmes compétences que l'assemblée communale. Elle décide en outre de l'admission des nouvelles bourgeoises et des nouveaux bourgeois.*
- ⁴ *Le corps électoral bourgeois composé des bourgeoises et bourgeois habiles à voter élit un conseil bourgeois de trois à sept membres, la présidente ou le président ainsi que la vice-présidente ou le vice-président.*
- ⁵ *La bourgeoisie peut décider de sa dissolution. Dans ce cas, le patrimoine bourgeois doit être repris par la commune.*
- ⁶ *La loi règle les principes de l'organisation des bourgeoisies ainsi que le droit de bourgeoisie.*
- ⁷ *Les dispositions relatives à l'élection de l'organe exécutif communal (A.7) s'appliquent également aux bourgeoisies.*